

Nürtinger Bootspartie

Mietbedingungen für Ruder- und Tretboote

- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.
- Das Anlegen der Schwimmwesten ist für Ruderer sowie Beifahrer – auch wenn sie schwimmkundig sind - Pflicht. Bei Verzicht auf die Schwimmwesten geht die Haftung in vollem Umfang auf die jeweilige Person bzw. den Erziehungsberechtigten über. Jugendliche ohne Erziehungsberechtigten oder volljähriger Aufsichtsperson müssen grundsätzlich eine Schwimmweste tragen.
- Das Ein- und Aussteigen erfolgt ausschließlich unter Anwesenheit des Aufsichtspersonals an einem von diesem festgelegten Bootssteg. Die Ruderboote haben eine maximale Tragfähigkeit von 3 Personen, die Tretboote von 4 Personen. Diese darf unter keinen Umständen überschritten werden. Auch Kleinkinder zählen aus Sicherheitsgründen wie eine Person.
- Folgen einer unsachgemäßen und fahrlässigen Behandlung der Boote und Zubehör gehen zu Lasten des jeweiligen Mieters. Dies betrifft auch Personenschäden.
- Ein Anlegen und Verlassen des Bootes auf der Strecke ist nicht erlaubt.
- Die befahrbare Strecke ist das Neckarstück oberhalb der Bootsstege bis zum Wehr in Neckarhausen. Es ist grundsätzlich untersagt den Neckar bzw. Steinach unterhalb des Hauptsteges sowie den Kraftwerkskanal in Neckarhausen zu befahren.
- Der Vermieter haftet generell nicht für persönliche Gegenstände der Mieter, die ins Wasser gefallen sind. (Brillen, Taschen usw.)
- Die gelöste Mietdauer ist bindend. Wird diese überzogen, sind mindestens 30 Minuten nachzuzahlen.
- Beim Heranziehen eines Gewitters ist unverzüglich die Bootsfahrt abubrechen.
- Vermietet wird an Personen ab dem 16. Lebensjahr. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, dürfen nur in Begleitung einer mindestens 16jährigen Person ein Ruder- oder Tretboot benutzen.
- Vermieter ist der Ruderclub Nürtingen, Wörthstraße 20.